

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Nina Gertz +49 202 563 5465 +49 202 563 785465 Nina.Gertz@waw.wuppertal.de
	Datum:	18.11.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1380/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.12.2021	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
16.12.2021	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
21.12.2021	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
9. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Änderung der Trinkwassergebührensatzung, Kalkulation der Trinkwassergebühren ab 01.01.2022

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1.
2. Der Rat der Stadt nimmt die Kalkulation gemäß Anlage 2 zur Kenntnis.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Gertz
Betriebsleiterin

Begründung

Mit den Anlagen wird die Trinkwassergebührensatzung neugefasst, bei welcher ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf den Grundgebührensatz bei der Verrechnungs- und Bereitstellungsgebühr (§ 3 Abs. 5 und 6), den Standrohren (§ 3 Abs. 9) sowie den Gebührensätzen für Zusatzleistungen (§ 3 Abs. 11) besteht.

Die Veränderung der Gebühren ergibt sich aus der Erhöhung des Entgelts, welches im Jahr 2022 auf der Grundlage des mit der WSW Energie & Wasser AG (WSW) bestehenden Pacht- und Betriebsführungsvertrages vom WAW für Leistungen der WSW zu zahlen ist. Hierbei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1.861.400 €, welcher zum einen aus einer Erhöhung der prognostizierten Trinkwasserliefermenge resultiert und zum anderen für ein Infrastrukturprogramm sowie sonstige Wasserrohrerneuerungen benötigt wird. Mit dem bereits im letzten Jahr angekündigten Infrastrukturprogramm soll die Infrastrukturentwicklung weiter vorangebracht werden. Insbesondere sollen Netzabschnitte identifiziert werden, die einen hohen Anteil am Schadensgeschehen haben. Ziel ist, die kritischen Netzabschnitte vor dem Eintritt eines Schadens auszutauschen, um die Versorgungssicherheit weiter zu gewährleisten, Baustellenpeaks zu vermeiden und einem Investitionsstau entgegen zu wirken.

I. Kalkulation der Wassergebühren

Die Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 2) bleibt in ihrer Systematik gegenüber der mit der Drucksache VO/0785/20 vorgelegten Kalkulation unverändert. Wegen Kostensteigerungen sind für das Jahr 2022 aber die oben beschriebenen Veränderungen bei den Gebührensätzen in der Satzung umzusetzen. Das Vergleichsjahr für die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 ist das Jahr 2021.

Die Kosten für die Verrechnungsgebühr bleiben im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 unverändert bei 2.687 T€. Die vermehrte Nutzung des Zählers der Größe Qn 100 hat zu einer Änderung bei der Nutzung der Großzähler geführt. Dies bewirkt bei den Verrechnungsgebühren für das Jahr 2022 die folgende leichte Änderung der Gebührensätze:

Zähler	Geb. alt/€	Geb. neu/€	Erhöhung (netto €/Jahr)
Qn 2,5	45,58	45,66	0,08
Qn 6	81,39	81,58	0,19
Qn 10	122,32	122,63	0,31
Qn 15	173,49	173,94	0,45
Qn 40	429,29	430,52	1,23
Qn 60	633,94	635,78	1,84
Qn 100	838,59	841,04	2,45

Qn 150	1.554,85	1.559,45	4,60
Qn 250	2.578,09	2.585,74	7,65

Die Kosten für die Bereitstellungsgebühr steigen im Jahr 2022 von 15.381 T€ auf 17.208 T€.

Die Gebührensätze bei der Bereitstellungsgebühr verändern sich gestaffelt nach Wohneinheiten wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

WE	alt	neu	pro WE
1	78,05	86,40	8,35
2	70,55	78,90	8,35
3	68,05	76,40	8,35
4	66,80	75,15	8,35
5	66,05	74,40	8,35
6	65,55	73,90	8,35
7	65,19	73,54	8,35
8	64,93	73,28	8,35
9	64,72	73,07	8,35
10	64,55	72,90	8,35
11	64,41	72,76	8,35
12	64,30	72,65	8,35
13	64,20	72,55	8,35
14	64,12	72,47	8,35
15	64,05	72,40	8,35
16	63,99	72,34	8,35
17	63,93	72,28	8,35
18	63,88	72,23	8,35
19	63,84	72,19	8,35
20	63,80	72,15	8,35
21	63,76	72,11	8,35
22	63,73	72,08	8,35
22,5	63,72	72,07	8,35
23	63,70	72,05	8,35
24	63,68	72,03	8,35
25	63,65	72,00	8,35
>25	63,30	71,65	8,35

Die Verbrauchsgebühr bleibt stabil bei **1,76 €/m³**. Zur Berechnung der Verbrauchsgebühr werden im Vergleich zum Jahr 2021 (35.446 T€) im Jahr 2022 Kosten in Höhe von 35.728 T€ zugrunde gelegt. Dies liegt daran, dass für das Jahr 2022 von einem Anstieg der prognostizierten abzugebenden Wassermenge um 160.000 m³ auf 20,3 Mio. m³ ausgegangen wird. Da Mehr- oder Mindermengen im Vertragsverhältnis zwischen WSW

Energie & Wasser AG und dem Eigenbetrieb WAW direkt ausgeglichen werden, können für den Gebührenhaushalt keine Über- oder Unterdeckungen entstehen.

Das Gesamtvolumen der Kosten für die Trinkwasserversorgung erhöht sich von 53.515 T€ auf 55.624 T€ im Jahr 2022, was aufgrund der prognostizierten Maßstabseinheiten zu den oben dargestellten Veränderungen führt.

Gebührenmindernd wird im Jahr 2022 aus der Auflösung des zur Verfügung stehenden Gebührensonderpostens ein Betrag in Höhe von 39.134 € in die Kalkulation eingestellt.

Für die Familie Mustermann, für welche eine Wohneinheit, ein Zähler der Größe Qn 2,5 und ein Verbrauch von 200 m³ angenommen wird, ergibt sich eine Gebührensteigerung in Höhe von 1,77% (=8,43 €).

Einzelheiten sind der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 2 zu entnehmen.

II. Kalkulation für Standrohre § 3 Abs. 9 (Hydrantenstandrohre)

Bei den Standrohren werden die Anschlussgebühren für die Bauwasser- und Veranstaltungsstandrohre mit je 55,00 € auf 55,50 € bzw. 130,00 € auf 133,00 € erhöht. Der Betrag errechnet sich aus dem Produkt der Personalkostenverrechnungssätze (Anstieg im Jahr 2022 von 72 €/Stunde auf 74 €/Stunde) und den jeweiligen Zeiteinheiten (Bauwasserstandrohr 0,75 Einheiten; Veranstaltungsstandrohr 1,8 Einheiten).

Die Grundgebühren pro Tag werden bei den Bauwasserstandrohren von 0,37€/ Tag im Jahr 2021 auf 0,41 €/ Tag im Jahr 2022 erhöht. Bei den Veranstaltungsstandrohren steigen die Grundgebühren von 0,51€/ Tag im Jahr 2021 auf 0,56 €/ Tag im Jahr 2022. Hintergrund dafür sind erhöhte Anschaffungskosten für die Standrohre.

Aufgrund des starken Rückgangs von Veranstaltungen im Jahr 2020 wegen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ist deren Anzahl für das kommende Jahr schwer zu prognostizieren. Für die Kalkulation wird von mehr Veranstaltungen als im Jahr 2020 ausgegangen, die aber noch nicht das Niveau des Jahres 2019 erreicht. Die Anzahl der Veranstaltungen wirkt sich auf den einzelnen Gebührensatz aber nicht verändernd aus, da dieser mit einer angenommenen Arbeitszeit verknüpft ist, der den Gebührensatz im Wesentlichen ausmacht. Insgesamt sinken die prognostizierten Gesamtkosten für die Standrohre im Jahr 2022 daher nur leicht auf rund 51.000 € (2021: rund 52.000 €).

III. Kalkulation für Zusatzleistungen § 3 Abs. 11 a-c

Bei einigen Wasserabnehmer*innen besteht ein Bedarf für Zusatzleistungen, der über den normalen, durch Gebühren finanzierten Standard der öffentlichen Einrichtung hinausgeht. Dem Bedarf wird über die in § 3 Abs. 11 a-c der Wassergebührensatzung geregelten Zusatzleistungen entsprochen. Der mit diesen Leistungen verbundene Aufwand ist nicht in

der Gebührenkalkulation für die Wassergebühr enthalten und wird als Zusatzgebühr kalkuliert.

In der Kalkulation ist der veränderte Verrechnungssatz für interne Leistungen bei den WSW von 72 € auf 74 € zu berücksichtigen, was sich auf die Gebühr für die in § 11 Abs. 3 geregelten Zusatzleistungen (z. B. zusätzliche Ablesungen, Zähleraustausch bei Frostschäden und sonstigen Umständen sowie Befundprüfungen) auswirkt. Die Struktur der Zusatzleistungen bleibt erhalten.

Die Gebühren für Zusatzleistungen im Sinne von § 11 Abs. 3 a-c der Wassergebührensatzung stellen sich für das Jahr 2022 wie folgt dar:

	Geb. 2021	Geb. 2022
	Gebührensatz netto	Gebührensatz netto
a) Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	48,00 €	49,33 €
b) Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung)		
<u>1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum</u>		
1.1. Solozähler Qn 2,5 bis Qn 10	215,76 €	218,42 €
1.2. Verbundzähler Qn 15 mit Qn 2,5	432,00 €	444,00 €
Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	576,00 €	592,00 €
Qn 150 mit Qn 10	720,00 €	740,00 €
<u>2. Anlagenstandort Schacht</u>		
2.1. Solozähler Qn 2,5 bis Qn 10	287,76 €	292,42 €
2.2. Verbundzähler Qn 15 mit Qn 2,5	648,00 €	666,00 €
Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	864,00 €	888,00 €
Qn 150 mit Qn 10	1.080,00 €	1.110,00 €
c) Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung		

<p><u>1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen</u></p> <p>1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5 Qn 6 Qn 10</p> <p>1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5 Qn 6 Qn 10</p>	<p>164,00 € 193,00 € 234,00 €</p> <p>137,00 € 165,00 € 207,00 €</p>	<p>167,00 € 196,00 € 237,00 €</p> <p>139,00 € 168,00 € 209,00 €</p>
<p><u>2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch</u></p> <p>2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten</p> <p>2.2. Sonstige Zähler</p>	<p>144,00 € 72,00 €</p>	<p>148,00 € 74,00 €</p>
<p><u>3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)</u></p> <p>3.1. Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der gültigen Fassung trägt der Wasserabnehmer</p> <p>3.2. Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5 bis Qn 10 Qn 15 Qn 40 und Qn 60 Qn 100,150 und Qn 250</p>	<p>Gebührenbescheid auf der Grundlage der Kostenrechnung der Prüfstelle</p> <p>79,20 € 432,00 € 576,00 € 720,00 €</p>	<p>Gebührenbescheid auf der Grundlage der Kostenrechnung der Prüfstelle</p> <p>81,40 € 444,00 € 592,00 € 740,00 €</p>

Inkrafttreten

Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2022.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Satzungsänderung hat langfristig positive Auswirkungen auf das Klima, weil durch höhere Investitionen in das Wassernetz und die dadurch mögliche Planung von Maßnahmen Synergieeffekte genutzt und Baustellen mit anderen Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Straßenkörper haben, koordiniert werden können. Außerdem können dadurch Wasserverluste durch Wasserrohrbrüche aus veralteten Materialien vermieden werden. Dies fördert den sparsamen Umgang mit der Ressource Trinkwasser, was aufgrund des Klimawandels und zunehmender Wasserknappheit angezeigt ist.

Anlagen

- 1 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal
- 2 Trinkwassergebührenkalkulation für das Jahr 2022
- 3 Wassergebührensatzung in Gestalt der 8. Änderung vom 14.12.2020